

40. Haben Veranstaltungen auf religiöse Versammlungsräume Rücksicht zu nehmen?

Veranstaltungsgesetze sind auf Länderebene angesiedelt. Sie regeln u. a. die Durchführung von Veranstaltungen und Bestimmungen zu den Räumlichkeiten für solche Veranstaltungen. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind öffentliche Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Regionsgesellschaften.

Sowohl in der Steiermark als auch in Tirol gibt es für Veranstaltungen, die die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften berühren könnten, spezielle Vorschriften.

So sind in der Steiermark u.a. Veranstaltungen verboten, welche das Ansehen einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden.

In Tirol können Veranstaltungsbewerbungen (etwa aufgrund ihrer Darstellung) in der Nähe von religiösen Versammlungsräumen beschränkt oder verboten werden.

Betreffende Gesetzesstellen

Gesetz vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 - StVAG)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_7070_003

§ 13

Verbotene Veranstaltungen

Verboten sind

(...)

2. Veranstaltungen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen und die Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind.

Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Veranstaltungswesen in Tirol geregelt wird (Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000208>

§ 8

Vorschreibungen

(...)

(2) Die Behörde kann die Ankündigung einer Veranstaltung jederzeit durch Bescheid beschränken, soweit dies zur Erfüllung der Interessen nach § 3 Abs. 1 lit. c bis e erforderlich und im § 24 Abs. 1

nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere kann die Verwendung von bestimmten Darstellungen oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen an bestimmten Orten, etwa in der Nähe von Kindergärten, Schulen oder der Religionsausübung dienenden Gebäuden, beschränkt oder untersagt werden.